

Regierungsratsbeschluss

vom 11. August 2015

Nr. 2015/1195

Bader Thomas, Solothurn; Patentierung als Notar

1. Erwägungen

Bader Thomas, 1981, von Holderbank SO und Luterbach SO, in Solothurn, hat das schriftliche und mündliche Examen der Juristischen Prüfungsverordnung vom 4. Juli 2000 bestanden. Die Juristische Prüfungskommission beantragt am 25. Juni 2015, ihm das Patent als Notar zu erteilen.

2. Beschluss

Gestützt auf § 20 der Juristischen Prüfungsverordnung vom 4. Juli 2000¹⁾ und auf § 21 lit. a) des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979²⁾

2.1 Bader Thomas, 1981, in Solothurn, wird als Notar patentiert.

2.2 Die Staatskanzlei, Legistik und Justiz, wird beauftragt, die Patenturkunde zu erstellen.

2.3 Bader Thomas hat für die Patenturkunde eine Gebühr von Fr. 100.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Bader Thomas, 4500 Solothurn

Ausstellungsgebühr: Fr. 100.00 (4210000 / 001 / 81379)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei, Legistik und Justiz

¹⁾ BGS 128.213.

²⁾ BGS 615.11.

Verteiler

Staatskanzlei, Legistik und Justiz, (3)

Bader Thomas, 4500 Solothurn, mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch STK, Legistik und Justiz)

Staatskanzlei (Amtsblatt, Publikation von Ziffer 2.1 des Dispositivs)